

Das Verweilen in der Schulanfangsphase betrifft – wie die Formulierung schon sagt – die Schulanfangsphase, die die Jahrgangsstufe 1 und 2 als pädagogisch-organisatorische Einheit umfasst und in 1, 2 oder 3 Jahren durchlaufen werden kann. Die Entscheidung über ein – nicht auf die Schulbesuchszeit anzurechnende – 3te Jahr in der flexiblen Schulanfangsphase **muss somit im zweiten Schulbesuchsjahr getroffen** werden (Klassenkonferenz, Eltern, Zeugnisvermerk). Sie **kann nicht auf die Jahrgangsstufe 3 “vertagt”** werden.

In Schulen mit Jahrgangsmischung 1/2 ist das ja auch keine Frage. Nach Jahrgangsstufe 3 kann es – aus dem dritten Jahrgang – keine Verweiler mehr geben, das wären dann Wiederholer.

Nun können Schulen aber gem. § 7 Abs 6 Grundschulverordnung auch Lerngruppen bilden, die bis zu drei Jahrgangsstufen umfassen. An den Regelungen für die flexible Schulanfangsphase einerseits und jenen für die Jahrgangsstufe 3 andererseits ändert das aber nichts. (Es gibt in der Binnenorganisation der Schule dann aber Kinder, die ein drittes Jahr in der flexiblen Schulanfangsphase gelernt haben und nun in Jahrgangsstufe 3 aufrücken – jedoch weiterhin in ihrer Lerngruppe verbleiben, weil diese die 3-er-Mischung hat.)

Klassen mit 3-er Mischung sind rechtlich gesehen jahrgangsübergreifende Lerngruppen, die eine Schulanfangsphase und eine Jahrgangsstufe 3 organisatorisch-pädagogisch zusammenfassen. Alle Regelungen für die flexible Schulanfangsphase (§ 22 Grundschulverordnung) gelten in diesen Lerngruppen durchweg auch nur für die Kinder, die der Schulanfangsphase angehören, nicht für jene Kinder, die nach 1 - 3-jährigem Verweilen in der Schulanfangsphase in Jahrgangsstufe 3 aufgerückt sind (auch z. B. Zeugnisse verbal/Noten betreffend).